



## **Postulat Keller Daniel und Mit. über die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage von privaten Stellplätzen für Camper**

eröffnet am 26. Oktober 2020

Stellplätze für Wohnmobile sind ein zunehmendes Bedürfnis, da europaweit in diesem Bereich des Tourismus ein grosses Wachstum verzeichnet wird. Touristen mit Wohnmobilen sind heute für viele Städte und Tourismusregionen zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor geworden. Ist eine gute Infrastruktur vorhanden, so bietet dies neue Tourismuserschliessungsmöglichkeiten. In vielen Städten in Deutschland, Frankreich, Italien usw. sind deshalb Stellplätze für Wohnmobile eine Selbstverständlichkeit. Stellplätze sind nicht zu verwechseln mit Campingplätzen, sie bieten in der Regel eine nur sehr geringer Infrastruktur. Dazu gehören Parkmöglichkeiten, Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungsmöglichkeiten sowie Stromanschlüsse. Hingegen sind keine Nasszellen notwendig. Natürlich sollte die Zufahrt möglichst gut sein.

Im Kanton Luzern gibt es heute kaum Wohnmobilstellplätze, obwohl die Nachfrage danach sehr hoch wäre. Gerade in der jetzigen Zeit, wo der Luzerner Tourismusstandort arg gebeutelt ist, würde eine solche Initiative vielversprechende Chancen bei der Förderung des lokalen Tourismus darstellen.

Begründung:

Stellplatz: Das Angebot für *einen* Stellplatz, für *ein* Zelt oder *ein* Wohnmobil zu vermitteln, ist kein Betreiben eines Campingplatzes im Sinne von § 174 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Baubewilligung ab 30 Tagen: Unabhängig von den Corona-Einschränkungen gelten im kantonalen Baurecht für Campingplätze § 174 PBG und die § 48 ff. der kantonalen Planungs- und Bauverordnung (PBV). Falls ein Stellplatz während mehr als 30 Tage pro Saison benutzt wird, benötigt er eine Baubewilligung nach § 174 Absatz 1 PBG.

Liegen die Stellplätze und zusätzliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, ist zudem eine raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung für «nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe mit engem sachlichem Bezug zur Landwirtschaft» nach Artikel 24b RPG erforderlich.

Neue, unbürokratische Regelung:

Der Kanton Luzern soll eine neue gesetzliche Grundlage schaffen, damit Gemeinden und Landbesitzer *ausserhalb von Wohngebieten* künftig mit einem einfachen Bewilligungsverfahren Stellplätze für Camper zur Verfügung stellen können.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen auf Grund der heutigen Grundlage:

1. Stellplatz: Die Anzahl Plätze wird von 1 auf maximal 8 erhöht.
2. Bewilligungsfrei nach § 174 PBG sind Stellplätze während 365 Tagen im Jahr.
3. Maximale Stelldauer pro Camper 5 Tage.

Einzelheiten sollen über die Verordnung geregelt werden. Dazu gehören Gebühren, Abfallentsorgung, Grauwasserentsorgung usw.

*Keller Daniel*

Camenisch Rätö B.

Thalmann-Bieri Vroni

Meyer-Huwylér Sandra

Knecht Willi

Müller Pius

Omlin Marcel

Wyss Josef

Zemp Gaudenz

Hartmann Armin

Kaufmann Pius

Zanolla Lisa

Graber Toni

Bossart Rolf

Marti Urs

Lipp Hans

Gasser Daniel

Roos Guido

Bucheli Hanspeter

Schmid-Ambauen Rosy

Amrein Ruedi